

„Nach einem Unfall ist mein Kind vom Staat bestens versorgt. Oder?“



Kein gesetzlicher Unfallschutz für Kinder in der Freizeit.

Alle fünf Minuten verletzt sich ein Kind in Österreich so schwer, dass es ärztlich versorgt werden muss*. Eine gesetzliche Unfallversicherung besteht allerdings nur in der Schule, auf direkten Wegen dorthin und im letzten (nur im letzten!) Kindergartenjahr.

80 Prozent der Unfälle ereignen sich jedoch in der Freizeit.

Auch bei Unfällen, die „in den gesetzlichen Rahmen fallen“, decken die Leistungen der Pflichtversicherung den Bedarf oft nicht ab. Zum körperlichen Leid kommt daher in vielen Fällen auch noch ein finanzieller Schaden.

Vor Unfällen oder Krankheiten kann man seine Kinder nicht zu hundert Prozent schützen, wohl aber kann man finanziellen Folgen vorbeugen.

*(Statistik 2011: 116900 Heim, Sport und Freizeitunfälle von Kindern (0-14)
Quelle: Kuratorium für Verkehrssicherheit)

pro terra® Mitgliedskinder sind gegen Unfälle versichert.

Als Versicherungsnehmer einer Gruppen-Unfallversicherung beugen wir vor.

Weltweit, 24 Stunden am Tag, von der Geburt über den Kindergarten, Schule, Ausbildung und in der Freizeit bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.



Invaliditätssumme: 88.000,00 €

Bei völligem Verlust oder völliger Gebrauchsunfähigkeit:

- | | |
|------------------------|-------------|
| ▪ eines Auges | 88.000,00 € |
| ▪ eines Beines | 88.000,00 € |
| ▪ eines Armes | 88.000,00 € |
| ▪ einer großen Zehe | 8.800,00 € |
| ▪ eines Daumens | 22.000,00 € |
| ▪ einer großen Zehe | 8.800,00 € |
| ▪ eines Zeigefingers | 13.200,00 € |
| ▪ des Geschmackssinnes | 4.400,00 € |
| ▪ des Geruchssinnes | 8.800,00 € |

Bei teilweisem Verlust oder teilweiser Gebrauchsunfähigkeit gelten die Bestimmungen gemäss Gliedertaxe der Versicherungsbedingungen (AUVB 1988).

- | | |
|--|----------------------------------|
| ▪ bei Kinderlähmung | bis 44.000,00 € |
| ▪ bei Zeckenbiss
(Frühsommer-Meningoencephalitis) | bis 44.000,00 € |
| ▪ im Todesfall | Begräbniskosten
(bis 3.750 €) |

Geltungsbereich

Von der Stunde der Geburt (bzw. Anmeldung) bis hin zum vollendeten 18. Lebensjahr*

- im Kindergarten
- in der Schule
- in der Freizeit
- bei Kinderlähmung
- bei Zeckenbiss
- **rund um die Uhr**
- **weltweit**

bereits ab 1 % Invalidität

* maximal der 18. Geburtstag



pro terra® Mitglieder- Kollektivunfallversicherungsschutz



pro terra® ist Gruppen-Unfall-Versicherungsnehmer bei der HDI Versicherung AG.

Als soziale Interessensgemeinschaft für Familien gibt pro terra® den Schutz dieser Versicherung an seine Mitglieder weiter. Sollte Ihr Kind bei einem Unfall einen bleibenden Schaden erleiden, erhalten pro terra® Mitglieder direkt von der Versicherung eine einmalige Auszahlung.

Kollektiv-Unfallschutz für pro terra® Mitgliedskinder

Für den Umfang dieses Schutzes sind die Versicherungsbedingungen (AUVB 1988) und der Polizzen inhalt gemäß Vereinbarung mit der HDI Versicherung AG rechtlich verbindlich.

Artikel 6:

Unfall ist ein vom Willen des versicherten Kindes unabhängiges Ereignis, das plötzlich von aussen mechanisch (z.B. Stoss oder Sturz) oder chemisch (z.B. Säureverletzung) auf seinen Körper einwirkt und eine körperliche Schädigung oder den Tod nach sich zieht.

Als Unfall gelten auch folgende vom Willen des versicherten Kindes unabhängige Ereignisse:

- Verbrennungen, Verbrühungen, Einwirkungen von Blitzschlag oder elektrischem Strom
- Einatmen von Gasen oder Dämpfen, Einnehmen von giftigen oder ätzenden Stoffen, es sei denn, dass diese Einwirkungen allmählich erfolgen
- Verrenkungen von Gliedern, sowie

Zerrungen und Zerreibungen von an Gliedmassen und an der Wirbelsäule befindlichen Muskeln, Sehnen, Bändern und Kapseln infolge plötzlicher Abweichung vom geplanten Bewegungsablauf

- Ertrinken

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle des versicherten Kindes als Fluggast in Motorflugzeugen, welche für die Verwendungsart Personenbeförderung zugelassen sind.

Auch Krankheiten gelten als Unfall bei

- Kinderlähmung;
- durch Zeckenbiss übertragene Frühsommer-Meningoencephalitis;
- Wundstarrkrampf und Tollwut, verursacht durch einen Unfall gemäß Artikel 6.

Was ist nicht gedeckt?

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Unfälle

- bei der Benützung von Luftfahrtgeräten und bei Fallschirmabsprüngen;
- die bei Beteiligung an motorsportlichen

Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallies) und den dazugehörigen Trainingsfahrten entstehen;

- bei der Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Wettbewerben auf dem Gebiet des Schilafens, Schispringens, Bob-, Schibob- oder Skeletonfahrens sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen.

Was ist nach einem Unfall zu tun?

Nach einem Unfall ist es wichtig, sofort ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und den Unfall binnen 48 Stunden schriftlich zu melden. Ein Todesfall ist **pro terra** binnen 48 Stunden schriftlich anzuzeigen.

Abrechnung

Das versicherte Kind erhält einen dem Invaliditätsgrad entsprechenden Teil der Versicherungssumme von Euro 88.000,00 gemäß §§ 230 ff ABGB an das zuständige Pflgerschaftsgericht überwiesen, um die rechtmässige Abwicklung für das leistungsberechtigte Kind zu garantieren. Die Leistungsregelung erfolgt direkt durch die Versicherung.

Bei Beendigung Ihrer pro terra Mitgliedschaft erlischt automatisch der Versicherungsschutz - es ist keine gesonderte Kündigung erforderlich.

